



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weismain

beschlossene Fassung vom 27.02.2026



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weismain“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weismain.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Weismain, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. Kinder ab 6 Jahren
 4. Fördernde Mitglieder
 5. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrianwärter. Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise langjährig um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Weismain haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder im Sinne des § 3 (1).

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird.
 6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird.
 7. dem (weiteren) stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird.
 8. dem Jugendvertreter
 9. dem amtierenden 1. Jugendwart
 10. dem amtierenden Leiter der Kinderfeuerwehr
 2. Die unter Absatz (1), Nummern 1 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder 1 bis 7 bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 3. Das unter Absatz (1), Nummer 8, genannte Vorstandsmitglied wird durch seine Funktion Vorstandsmitglied und von den Feuerwehranwärtern (vollendetes 12. Lebensjahr bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr (31.12. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird)) in zweijährigem Turnus, in einer eigenständigen Versammlung der Feuerwehranwärter, gewählt und vom 1. Kommandanten bestätigt. Wählbar ist ein Feuerwehranwärter oder ein aktives Mitglied, welches mindestens das 15. Lebensjahr, oder höchstens das 20. Lebensjahr, vollendet hat. Die Wahl soll jeweils erstmals in einem zeitlichen Zusammenhang zur turnusgemäßen Vorstandswahl stehen und mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erfolgen. Für die Wahl muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Feuerwehranwärter anwesend sein, zur Wahl des Jugendvertreters ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Organisation der Versammlung und die Versammlungsleitung obliegt dem ersten Jugendwart und dem 1. Kommandanten oder einem seiner Stellvertreter. Der Jugendvertreter bleibt bis zu seiner Abwahl oder seinem Rücktritt im Amt. Bei Nichtbesetzung der Funktion ruht der Vorstandsposten.
 4. Die unter Absatz (1), Nummern 9 und 10, genannten Vorstandsmitglieder werden durch ihre Funktion Vorstandsmitglieder und vom Kommandanten bestätigt oder abberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu deren Abberufung oder einem Rücktritt im Amt. Bei Nichtbesetzung ruhen die jeweiligen Vorstandsposten.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, im Falle einer Doppelfunktion hat das jeweilige Vorstandsmitglied weiterhin nur eine Stimme.



5. Außer mit dem Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Vorstandsamtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge zu Ehrenmitgliedern
2. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte über € 200.- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke aufgebracht werden.



2. Der Kassenwart hat über Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Vorstandschaft verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich, durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse oder durch Aushang im Schaukasten der Feuerwehr Weismain einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung über eine der genannten Medien mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist.



Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise langjährig besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weismain, gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.02.2026, auf Grundlage der letztmals geänderten Satzung vom 17.04.2014.

Weismain, den 27. Februar 2026



Florian Säum, 1. Vorsitzender



Freiwillige Feuerwehr Weismain (Stempel)